Ausgabe 1/2015

W&P News

Informationen für Mandanten & Mitarbeiter

- Anhebung von Freibeträgen
- Bürokratieentlastungsgesetz
- Entscheidungen Bundesverfassungsgericht 2015
- Ordnungsgemäße elektronische Buchführung
- Vorweggenommene Erbfolge
- Digitale Unternehmensverwaltung
- Kassenbuchführung
- Arbeitszeitrecht

Inhalt

Steuerrecht

- Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Anhebung von Freibeträgen und Kindergeld ..... Seite 4
- Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes ..... Seite 5 - 6
- In 2015 zu erwartende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ..... Seite 6 - 7
- Neue Grundsätze für die ordnungsgemäße elektronische Buchführung (GoBD) ..... Seite 8
- Vorweggenommene Erbfolge nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ..... Seite 9 - 10

Unternehmensberatung

- Die digitale Unternehmensverwaltung – oder wie die neue GoBD die Unternehmensverwaltung total und langersehnt verändert – zum Vorteil für Unternehmen ..... Seite 11 - 15

Rechnungswesen

- Kassenbuchführung im Visier der Betriebsprüfer ..... Seite 16 - 17

Recht

- Kein doppelter Jahresurlaub ..... Seite 17
- Arbeitszeitrecht ..... Seite 18

Neues aus der Beratungsgruppe

- Erfolgreich bei Reher & Collegen, Münster ..... Seite 19
- W & P Gruppe unterstützt Triathletin ..... Seite 19

11. HAMMER UNTERNEHMERTAG

Aus dem Mittelstand - für den Mittelstand

22. Mai 2015 · 14.00 bis 18.00 Uhr · Räkers Hof · Heideweg 2 · 59069 Hamm

Themen und Referenten:

„Digitalisierung in Unternehmen & Kanzleien“ — Christian Heidler, Vorstand der hmd-software AG

„Sich selbst und andere erfolgreich führen“ — Dipl.-Coach Gerhard Heidemann, Kommunikationstrainer, NLP-Master und Marketingberater, Dozent der Akademie deutscher Genossenschaften (ADG)

Anmeldung bis 18.05.2015 unter: info@beckschaefer-kipke.de oder info@hamuta.org

Impressum

W&P News
Informationen für Mandanten und Mitarbeiter

Herausgeber:
W&P-Beratungsgruppe

Redaktionsteam:
Franz Beckschäfer
59065 Hamm
Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-kipke.de

Andreas Reher
48155 Münster
Tel. 02 51/49 09 60
www.reher-collegen.de

Friedrich Wiese
48703 Stadtlohn
Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de

Ausgabe: 1/2015

Auflage: 1.600 Stück

Konzeption:
<<zweiD>> Agentur
Ines Wulfert
Bergengruenstr. 5, 59063 Hamm
Tel. 0 23 81/9 73 69 72
contact@zwei-D-Agentur.de
www.zwei-D-Agentur.de

Titelbild: pixabay/erA_Blackout

Information:
Der Inhalt dieser Informationsbroschüre ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Themen und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, unsere Haftung und Gewähr sowie die der W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion

Editorial

Sehr geehrte Geschäftspartner, liebe Leserinnen und Leser,

wir lieben Papier. Ein gutes Buch in Händen zu halten, fühlt sich besser an, als die Touchscreenoberfläche einer E-Book-Glasplatte. Wir finden Bücher toll, Romane, Sachbücher und natürlich Fachliteratur. Einen echten Brief in Händen zu halten, macht ebenfalls Freude.

Unsere Leidenschaft teilen wir mit vielen Menschen. Uns trifft es wie ein Blitz, wenn unsere Arbeitswelt zunehmend digitalisiert wird. Die Härte des Blitzschlages korreliert oft mit dem Alter des Betroffenen. Die Intensität nimmt mit dem Alter zu, gut, dass man in einem langen Leben gelernt hat, einiges auszuhalten.

Tatsächlich werden wir uns in den nächsten Jahren zunehmend und mit erhöhter Intensität damit vertraut machen (müssen), dass immer weniger Papier bewegt wird. Das hängt nicht mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusammen; auch damals vor Jahrzehnten glaubte man, Papier sparen zu können, und letztlich ist aufgrund der multiplen Vervielfältigungsmöglichkeiten das Gegenteil passiert.

Zur wirklichen Papiereinsparung muss schon etwas anderes her, nämlich ein digitales Speichersystem, das Verträge, Korrespondenz und Belege umfasst. Großkonzerne haben Milliarden investiert, um inzwischen nur noch elektronisch arbeiten zu können, der Arbeitsplatz wird auf den Laptop reduziert. Klein- und mittelständische Unternehmen haben für solche riesenkomplexe Systeme weder die fachlichen noch finanziellen Ressourcen und sind in der Regel dankbar, nicht auf Oracle- oder SAP-Anwendungen angewiesen zu sein.

Das ändert nichts daran, dass sich die Welt dieser KMU´s im Wandel befindet mit zunehmender Beschleunigung. Es hat unbestreitbare Vorteile, nicht in Archiven wühlen zu müssen und Vorgänge bearbeiten zu können, die unmittelbar im Bildschirm sichtbar sind. Mandant und Steuerberater müssen sich nicht mehr streiten, wer wann Belegzugriff hat und warum die eine oder andere Auskunft so lange gedauert hat. Ein Blick in die elektronische Buchführung zeigt, welcher Beleg hinter welcher Buchung steht und ist auch Jahre später noch abrufbar. Mandanten, die ohnehin ihre Belege elektronisch erfassen (müssen), liefern die Basis für die elektronische Verbuchung, eben papierlos.

Der natürliche und unverzichtbare Gegner des Steuerberaters, das Finanzamt, erwartet zunehmend Daten und nicht mehr Papier. Die E-Bilanz und elektronische Steuererklärung gibt es schon jetzt, die Nachweisführung mittels gescannter Belege und elektronische Rechtsbehelfsverfahren werden kommen.

Unsere haptische Erregung für Papier werden wir zunehmend auf Genussmittel beschränken müssen, ein gutes Buch eben oder Geldscheine. Ihren Geldbeutel wollen wir schonen und deswegen wundern Sie sich nicht, wenn wir Sie eines Tages auf die papierlose Bearbeitung der einen oder anderen Angelegenheit ansprechen. Freiwillig, unverbindlich und in dem Umfang, den Sie bestimmen.

Das Redaktionsteam
Franz Beckschäfer, Andreas Reher, Friedrich Wiese

Bundesregierung beschliesst Gesetzentwurf zur Anhebung von Freibeträgen und Kindergeld

Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab 01.01.2015 sowie den Kinderzuschlag ab 01.07.2016 anzuheben.

Damit setzt die Bundesregierung die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung der steuerlichen Freibeträge um und setzt ihre familienfreundliche Politik der letzten Jahre auf hohem Niveau fort.
Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung Familien und Kinder mit rund 66 Mrd. EUR unterstützt.

Der steuerliche Grundfreibetrag soll im Jahr 2015 um 118 EUR und im Jahr 2016 um weitere 180 EUR erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll um 144 EUR im Jahr 2015 und um weitere 96 EUR im Jahr 2016 steigen. Grundlage dafür ist der 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 30.01.2015.

Gleichzeitig soll das Kindergeld für 2015 und 2016 angehoben werden. Ab dem 01.01.2015 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 4 EUR je Kind und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 EUR je Kind vorgesehen.

Die Bundesregierung hat außerdem beschlossen, den Kinderzuschlag ab dem 01.07.2016 um monatlich 20 Euro auf 160 EUR zu erhöhen. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Anpassungen vor:

Grundfreibetrag

(aktuell 8.354 EUR):

- Anhebung ab 01.01.2015 um 118 EUR auf 8.472 EUR
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 180 EUR auf 8.652 EUR

Kinderfreibetrag

(aktuell 7.008 EUR einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung):

- Anhebung ab 01.01.2015 um 144 EUR auf 7.152 EUR
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 96 EUR auf 7.248 EUR

Kindergeld

(aktuell 184 EUR für das erste und zweite Kind, 190 EUR für das dritte Kind und 215 EUR für das vierte Kind und weitere Kinder):

- Anhebung ab 01.01.2015 um 4 EUR monatlich je Kind
- Anhebung ab 01.01.2016 um weitere 2 EUR monatlich je Kind

Kinderzuschlag

(aktuell max. 140 EUR monatlich):

- Anhebung ab 01.01.2016 um 20 EUR monatlich.

Die aktuellen Beschlüsse fügen sich in die familienfreundliche Politik der Bundesregierung ein. Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur, der Einführung eines Rechtsanspruchs für unter dreijährige Kinder auf einen Betreuungsplatz, dem Elterngeld und dem Betreuungsgeld hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine umfassende Förderung von Familien und Kindern etabliert.

Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 den Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen.

Doch allzu weit her ist es nicht mit dem Abbau von Bürokratie, handelt es sich doch im Wesentlichen um längst erforderliche Anpassungen von Grenzbeträgen und Schwellenwerten. Daneben werden einige statistische Meldepflichten reduziert. Auch wenn sich diese nicht spektakulär anhören, rechnet die Bundesregierung immerhin mit einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft i. H. v. 514 Mio. EUR. Doch allein 504 Mio. EUR entfallen auf die Anhebung der Schwellenwerte zur Buchführungspflicht. Viele weitere sinnvolle Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind jedoch erst für nachfolgende Änderungsgesetze im Laufe von 2015 und 2016 angekündigt.

Das Bürokratieentlastungsgesetz soll am 01.01.2016 in Kraft treten. Nur die geplanten Änderungen zum Einkommensteuergesetz, Energiewirtschaftsgesetz und zur Gasnetzzugangsverordnung sollen bereits am Tag nach der Verkündung gelten.

1. Änderungen im Handelsgesetzbuch

Wohl die wichtigste Änderung ist die **Erhöhung der Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**. Es ist geplant die bisherigen Schwellenwerte zu den Umsätzen von 500.000 EUR auf 600.000 EUR bzw. zum Gewinn von 50.000 EUR auf 60.000 EUR zu erhöhen. Damit werden in der Praxis einige bisher buchführungspflichtige Betriebe ihren Gewinn künftig durch die einfachere Einnahme-Überschussrechnung ermitteln können. Eine Verpflichtung einen Jahresabschluss zu erstellen, entfällt insoweit (§ 241a Satz 1, § 242 Abs. 4 HGB-E).

2. Änderungen in der Abgabenordnung (AO)

Die **Erhöhung der Schwellenwerte** im HGB wird inhaltsgleich auch in die AO übernommen. Die Umsatzgrenze soll auf 600.000 EUR und die Gewinngrenze auf 60.000 EUR steigen. Damit ist gewährleistet, dass für Zwecke der Buchführungspflicht ein Gleichklang besteht. Es soll kein Unterschied zwischen Betrieben bestehen, die bereits nach dem HGB buchführungspflichtig sein könnten und Betrieben, für welche sich das allein aus den Regeln der AO ergeben könnte (§ 141 AO-E).

3. Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

In 2010 wurde das sog. **Faktorverfahren** eingeführt, um den Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern zutreffender zu ermöglichen, als dies durch die jeweiligen Steuerklassen allein möglich ist. Der errechnete Faktor ist ein Jahr gültig. Dies soll analog zu den Freibeträgen ebenfalls auf 2 Jahre verlängert werden. Auch wird es künftig die Möglichkeit geben, den Faktor bei geänderten Verhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner anpassen zu lassen, zu Gunsten oder zu Ungunsten. Dies bleibt aber eine freie Entscheidung der Steuerpflichtigen. Nur wenn sich die Voraussetzungen für einen Freibetrag ändern, besteht insoweit bereits eine Anzeigepflicht. Dann müssen die Ehegatten/Lebenspartner sich auch in Bezug auf die Höhe des Faktors erklären (§ 39f Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG-E). Diese Änderungen benötigen einen zeitlichen Vorlauf zur technischen Umsetzung. Deshalb wird die Finanzverwaltung ermächtigt, die erstmalige Anwendung in einem BMF-Schreiben zu regeln (§ 52 Abs. 37a EStG-E).

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Möglichkeit der **Lohnsteuerpauschalierung**. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Arbeitslohn durchschnittlich 62 EUR je Arbeitstag nicht übersteigt. Durch die Einführung des Mindestlohns sieht sich der Gesetzgeber hier zum Handeln veranlasst. Diese **Verdienstgrenze** wird auf 8,50 EUR x 8 Arbeitsstunden = **68 EUR** erhöht. Zudem soll diese Anpassung bereits **rückwirkend ab 01.01.2015** gelten (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E).

Die jährliche Informationspflicht durch Kirchensteuerabzugsverpflichtete soll entfallen. Damit müssen z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften etc. ihre Kunden bzw. Anteilseigner nur noch zu Beginn informieren und dieses Prozedere nicht jährlich wiederholen (§ 51a Abs. 2 Nr. 3 Satz 9 EStG-E).

4. Änderungen im Statistikgesetz

Zu vielen einzelnen Statistikgesetzen ist eine Reduzierung des Meldeumfangs und damit weniger bürokratischer Aufwand geplant. Dies betrifft:

- Im Umweltstatistikgesetz wird eine Umsatzschwelle mit 500.000 EUR geschaffen, so dass Existenzgründer bis zu diesem Jahresumsatz von Meldungen zur Umweltstatistik im Jahr der Betriebseröffnung und den beiden folgenden Jahren befreit sind (§ 11 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 2 und 3 UStatG-E).

- Im Gesetz über die Kostenstrukturstatistik wird die bisherige Jahresumsatzschwelle für Existenzgründer von 500.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht. Zudem erhält das Gesetz nun eine eigene Definition, wer Existenzgründer ist.

- Exakt die gleichen Änderungen sind auch vorgesehen für das Dienstleistungsstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, das Handelsstatistikgesetz, das Beherbergungsstatistikgesetz und zum Verdienststatistikgesetz. Auch in diesen Gesetzen soll sich jeweils die Jahresumsatzschwelle um 300.000 EUR auf 800.000 EUR erhöhen und ebenso definiert werden, wer Existenzgründer ist.

- Schließlich ist noch eine Änderung der Außenhandelsstatistik-DV – auch bekannt als Intrahandelsstatistik – vorgesehen. EU-rechtlich wurde der Mindestabdeckungsgrad für den Eingang aus europäischen Staaten auf 93 % abgesenkt. Dies ermöglicht die Grenzen für eine Befreiung von der Berichtspflicht von 500.000 EUR auf 800.000 EUR beim Wareneingang zu erhöhen.
  Doch Vorsicht! Der Abdeckungsgrad in der Versendung ist unverändert geblieben; es ist deshalb keine Änderung der Anmeldeschwelle beim Warenausgang vorgesehen.

5. Das weitere Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung steht erst ganz am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Interessant wird es insbesondere, wenn sich der Bundesrat damit beschäftigen wird. Denn die Länderkammer hatte in 2013 und 2014 mehrfach vergeblich eigene gesetzgeberische Schritte angeregt, die einer Steuervereinfachung und damit einem Bürokratieabbau dienen sollen. Zu nennen sind z. B.

- die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 EUR auf 1.130 EUR,

- eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 EUR für die Benutzung des häuslichen Arbeitszimmers,

- eine Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge,

- ein Sockelbetrag von 300 EUR für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG.

Es ist durchaus möglich, dass diese Punkte noch mit in das Bürokratieentlastungsgesetz aufgenommen werden.

Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

In 2015 zu erwartende

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Übersicht mit den Verfahren veröffentlicht, über die es in 2015 entscheiden will. Mit folgenden steuerrechtlichen Entscheidungen des BVerfG ist hiernach in 2015 zu rechnen:

Einkommensteuer

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist, dass auf bei der Vererbung noch nicht fällige Stückzinsansprüche sowohl Erbschaftsteuer als auch Einkommensteuer erhoben wird (BVerfG-Az: 1 BvR 1432/10).

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob der deutsche Steuergesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind („Treaty Override“); (BVerfG-Az: 2 BvL 1/12).

- Verfassungsmäßigkeit von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG (Bewirtungsaufwendungen). Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zu der Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 v. 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (BVerfG-Az: 2 BvL 4/13).

Gewerbesteuer

- Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zu der Frage, ob § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 v. 14.8.2007 und des Jahressteuergesetzes 2008 v. 20.12.2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist (BVerfG-Az: 1 BvL 8/12).

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (BVerfG-Az: 1 BvR 1236/11).

Körperschaftsteuer

- Verfassungsmäßigkeit von § 8c Satz 1 KStG. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zu der Frage, ob § 8c Satz 1 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 v. 14.8.2007 (BGBl I S. 1912) mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

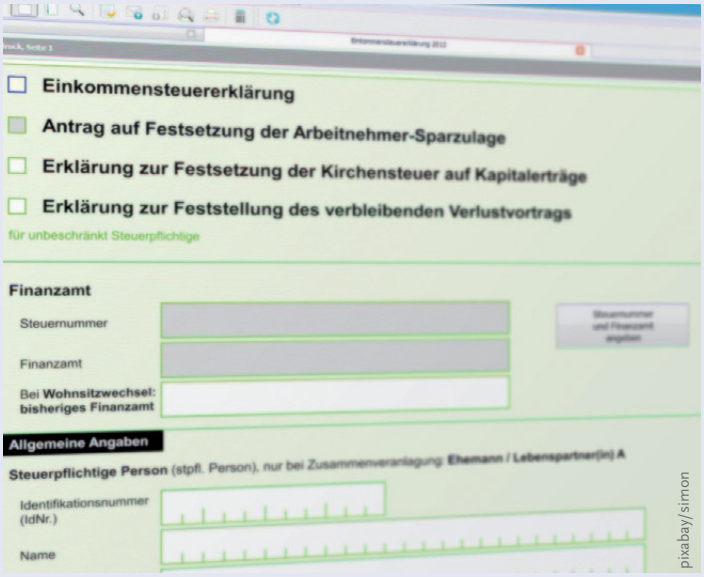

vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (BVerfG-Az: 2 BvL 6/11).

- Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften v. 22.12.1999 (BGBl I S. 2601, BStBl I 2000, S. 13) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt (BVerfG-Az: 2 BvL 1/09).

Grunderwerbsteuer

- Vorlagen des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 11 GrEStG in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern unvereinbar ist, als er die Beteiligten an Erwerbsvorgängen i.S. des § 8 Abs. 2 GrEStG, für die die (Ersatz-)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 2 und 3 BewG in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet (BVerfG-Az: 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11).

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es gleichheitswidrig ist, wenn freiwillige Grundstücksumlegungen grunderwerbsteuerpflichtig sind, während Grundstücksumlegungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) von der Besteuerung ausgenommen sind (BVerfG-Az: 1 BvR 2880/11).

Biersteuer

- Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (BVerfG-Az: 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11).

Weitere interessante Verfahren

- Vorlage des Bundesgerichtshofs zu der Frage, ob § 59a Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung vom 12.12.2007 mit Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit er die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft zum Zwecke der Kooperation einer ausschließlich als Gutachterin tätigen Ärztin und Apothekerin mit einem Rechtsanwalt untersagt (BVerfG-Az: 1 BvL 6/13).

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass juristische Personen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden können (BVerfG-Az: 1 BvR 3102/13).

- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob es mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, Syndikusanwälten die Möglichkeit einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) zu versagen (BVerfG-Az: 1 BvR 534/14, 1 BvR 2584/14).

- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG), welche die Beschwerdeführerinnen der Mitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern unterwerfen und ihnen eine Beitragspflicht auferlegen, mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 GG vereinbar sind (BVerfG-Az: 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13).

Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

Neue Grundsätze für die ordnungsgemäße elektronische Buchführung (GoBD)

Die GoBD konkretisieren die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen. Sie sind von allen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen zu beachten und ersetzen ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit (01.01.2015) die bisher geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Die Regelungen gelten sowohl für die doppelte Buchführung als auch explizit für sonstige Aufzeichnungen steuerrelevanter Daten (insbesondere somit auch für Einnahmenüberschussrechner).

Sie umfassen auch die Vor- und Nebensysteme der Buchführung bzw. Aufzeichnungen (z. B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfassung).
Für die Einhaltung der GoBD ist der Steuerpflichtige persönlich verantwortlich.

Nachstehend haben wir die wesentlichen Änderungen und verschärften Anforderungen zusammengefasst. Diese Anforderungen können auch Anpassungen bei den eingesetzten IT-Systemen bzw. den Arbeitsabläufen und dem Umgang mit digitalen Dokumenten notwendig machen.

Wesentliche Änderungen und Anforderungen durch die GoBD

Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grund(buch)-aufzeichnungen	• Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen als Orientierung ("ist unbedenklich"). • Erfassung von Kontokorrentbeziehungen (Waren- und Kostenrechnungen, kreditorisch) innerhalb von acht Tagen als Orientierung. • Funktion der Grund(buch)aufzeichnungen sowie die Erfassung im Sinne der beiden oben genannten Punkte kann auch durch eine geordnete und übersichtliche Belegablage erfüllt werden.
Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen	• Grundsätzlich gelten Aufzeichnungen mit Belegcharakter oder in Grundbüchern (z. B. Eingangs- und Ausgangsbücher) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung (nicht zwingend IT-gestützt) als unveränderbar. • Das gilt auch für Vor- und Nebensysteme (z. B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfassung). • Die buchungstechnische Erfassung unter Einsatz eines IT-Systems und deren Unveränderbarkeit (Festschreibung) unterliegt erstmals konkreten Fristen, die sich am Termin der Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt VA) orientieren. • Bestimmte Formate (Office) und Aufbewahrungsformen (Dateisystem) erfüllen ohne weitere Maßnahmen nicht die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen. • Stammdaten mit Einfluss auf Buchungen oder IT-gestützte Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar sein (z. B. durch Historisierung, Protokollierung, Verfahrensdokumentation).
Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Daten aus Vorsystemen und Stamm-daten	• Im Unternehmen entstandene oder dort in digitaler Form eingegangene aufzeichnungs-/aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze und elektronische Dokumente sind unverändert aufzubewahren und dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. • Daten, Datensätze und elektronische Dokumente müssen für Zwecke des maschinellen Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung vorgehalten werden. • Das gilt nicht nur für Daten der Finanzbuchführung, sondern auch für alle Einzelaufzeichnungen und Stammdaten mit steuerlicher Relevanz aus den Vor- und Nebensystemen der Finanzbuchführung.
Sonstiges	Konkretisierte Anforderungen an den Umfang und die Felder von (Grund)buchaufzeichnungen und Buchungssätzen sind zu erfüllen.

Dirk Hamachers
Steuerberater, Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 406-0

Vorweggenommene Erbfolge nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In der letzten Ausgabe der W & P News (Ausgabe 2/2014) hatten wir über das zu der Zeit anstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen. Inzwischen liegt diese Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 (BVerfG-Urteil I BvL 21/12) entschieden.

Familienunternehmen tragen wesentlich zur Beschäftigung in Deutschland bei. Sie stehen für Kontinuität und Sicherheit, und das oftmals seit vielen Generationen. Sie haben Krisen überstanden und geholfen, sie zu überstehen. Die Übergabe eines stabilen Unternehmens an die nächste Generation ist der Leitgedanke eines Familienunternehmens. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen für die Zukunft getroffen. Das Erbschaftsteuerrecht kann diese gewachsenen, sehr typisch deutschen Strukturen unterstützen oder eben auch behindern.

Familienunternehmer haben sich häufig verpflichtet, ihr Unternehmen an Familienangehörige weiterzugeben. Die in Bewertungen von Unternehmen festgestellten Werte lassen sich i. d. R. am Markt nicht realisieren. Gerade diese Werte sollen Grundlage für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung sein. Dies widerspricht dem langfristigen Kapitalaufbau von Generation zu Generation (Paulus/Reggelin, Eckpunkte zur Erbschaftsteuer).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthält folgende Entscheidungsgrundlagen:

- Das BVerfG hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen in §§ 13 a, 13 b ErbStG - auch in der zuletzt geänderten Fassung in 2008 - nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar sind. Das bisher geltende Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, wobei das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet hat, dieses spätestens bis zum 30.06.2016 vorab zu ändern.

- Das BVerfG hatte über einen Fall zu entscheiden, wo ein Miterbe seines verstorbenen Onkels aus dem Nachlass Guthaben bei Kreditinstituten und einen Steuererstattungsanspruch erbte. Der Wert des Nachlasses belief sich auf € 51.266,00. Hierauf sollte der Erbe unter Anwendung des ErbStSatzes von 30 % eine Erbschaftsteuer von € 9.360,00 zahlen.

- Zunächst wurde in dieser Sache vor dem Bundesfinanzhof gestritten. Der BFH nahm diesen Streitfall zum Anlass, dem BVerfG die Frage vorzulegen, ob die Bestimmungen über die Befreiung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften in §§ 13 a und 13 b ErbStG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen würde. Der Streitfall zeigte zwar keine unmittelbare Berührung mit den Fragestellungen der Verschonungsregelungen. Der BFH knüpfte aber diese Vorlage an das einheitliche Tarifrecht des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, welches in § 19 ErbStG geregelt ist.

- Das BVerfG entschied, dass die Verschonung von Betriebsvermögen zwar grundsätzlich verfassungsgemäß sei. Es sei aber aus Sicht des BVerfG eine Korrektur bei der Begünstigung der Übertragung großer Unternehmen notwendig.

Für kleine und mittlere Unternehmen bedarf es einer Verschonungsregelung, um bei der Unternehmensnachfolge den Bestand des Unternehmens und der mit ihm verbundenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Es ist jetzt Aufgabe des Gesetzgebers, präzise und handlungsfähige Kriterien für die Bestimmung der Grenze zwischen kleineren und mittleren Unternehmen und großen Unternehmen für den Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts festzulegen.

Handlungsoptionen für den Gesetzgeber

Beibehaltung der bisherigen Regelungen

Die wichtigste Maßgabe nach dem Urteil des BVerfG für den Gesetzgeber ist, dass es grundsätzlich keinen Änderungsbedarf in den folgenden Bereichen geben muss:

- Abgrenzung des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens nach § 13 b Abs. 1 ErbStG,
- Ausgestaltung der Behaltefrist nach § 13 a Abs. 5 ErbStG,
- Festlegung der Lohnsummenregelung als Begünstigungsvoraussetzung in § 13 a Abs. 2 ErbStG
- Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens sowohl in Gestalt der Regelverschonung (85 %) als auch in Gestalt der optionalen Vollverschonung (100 %).

Mit Datum vom 17.12.2014 hat das BMF erklärt, das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nur insoweit zu ändern, als dies das BVerfG vorschreibt. Dies spricht für einen lediglich punktuellen Eingriff in das Erbschaftsteuergesetz.

Anpassungsnotwendigkeiten

Spätestens bis zum 30.06.2016 hat der Gesetzgeber in folgenden Bereichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen:

- Abgrenzung von Großunternehmen zu kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick darauf, dass die Anwendung einer Verschonungsregelung für Großunternehmen eine Bedürfnisprüfung voraussetzt.
- Ausgestaltung dieser Bedürfnisprüfung für Großunternehmen.
- Einschränkung der Ausnahme von der Lohnsummenregelung auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten.
- Begrenzung des Verwaltungsvermögens als der Anwendung der Verschonungsregelungen nicht entgegenstehenden Teil des Betriebsvermögens – womöglich auf 15 % des Betriebsvermögens.

Notwendige Prüfungsvorhaben durch den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber wird nach Maßgabe des Urteils des BVerfG einerseits zu prüfen haben, ob auch eine Mindestbeteiligungsquote von mehr als 25 % für den Erwerber von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft vorzusehen ist. Dies macht das BVerfG davon abhängig, ob tatsächlich – wie von Vertretern des BMF im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen – auch auf Seiten der Erwerber durch das Zusammenlegen von Anteilen respektive der Abschluss von Poolingvereinbarungen die Vorgaben für begünstigtes Vermögen erreicht werden. Andererseits wird der Gesetzgeber zu prüfen haben, ob hinsichtlich des Erwerbs von großem Unternehmensvermögen etwaig eine neue Stundungsregelung zu schaffen ist.

Änderungsabsichten des Gesetzgebers

- **Verwaltungsvermögen:** Das Verwaltungsvermögen soll insgesamt von den Verschonungsregelungen ausgenommen werden, indem prozentual durchgerechnet wird, welcher Anteil des Betriebsvermögens auf Verwaltungsvermögen entfällt. Dabei soll die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens nicht neu erfolgen. Denkbar ist, dass dem herauszurechnenden Verwaltungsvermögen die Schulden zugeordnet werden.
- **Lohnsummenprüfung:** Hier ist noch nicht klar, ob die Lohnsummenprüfung auf Betriebe eingegrenzt wird, die mehr als etwa 5 oder 7 Beschäftigte haben, oder aber, ob sie vollständig entfällt und stattdessen etwa eine Bagatellgrenze für Kleinstunternehmen eingeführt wird, bei denen es auf die Prüfung der Lohnsumme nicht ankommen kann. Die Mitarbeiterzahl soll bei sachlich und personell verflochtenen Unternehmen zusammengerechnet werden.
- **Bedürfnisprüfung:** Dieser Aspekt erweist sich als sehr schwierig. Michael Sell, Steuerabteilungsleiter im BMF, hat im Rahmen der Veranstaltung der Stiftung Familienunternehmen am 09.01.2015 verlauten lassen, die Bedürfnisprüfung könne durch eine verlängerte Fortführungsregelung substituiert werden (indem die Behaltefrist sowie die Lohnsummenprüfung etwa auf einen Zeitraum von 10 bis 12 Jahren ausgedehnt werden). Zweifelhaft ist, ob eine solche Regelung den Vorgaben des BVerfG im Urteil vom 17.12.2014 gerecht wird.
- **Rückwirkende Anwendung zum 17.12.2014:** Von der vom BVerfG für die „exzessive Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der §§ 13 a und 13 b ErbStG“ zugestandene Rückwirkung vom 17.12.2014 möchte die Bundesregierung dem Vernehmen nach keinen Gebrauch machen.
- **Bewertung und Steuersatz:** Die Regelungen zur Bewertung sowie die Tarifvorschrift sollen nicht geändert werden.

Was entnehmen wir daraus für die Praxis?

- In Anbetracht der vom BVerfG im vorstehenden Abschnitt erörterten Regelungsvorgaben kann sich das Vorziehen erwogener, wirtschaftlich sinnvoller und abgewogener Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge empfehlen, wenn
  - es um betriebliche Einheiten (einschließlich von Anteilen an Kapitalgesellschaften) geht, bei denen das Verwaltungsvermögen die bisherige Begünstigungsgrenze (50 % des Betriebsvermögens; 10 % in Fällen der Optionsverschonung) nicht überschreitet, oder aber
  - von einer Nichtgeltung der Lohnsummenregelung für betriebliche Einheiten mit weniger als 20 Beschäftigten profitiert werden soll.
- Neue Verschonungsregelung

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber Hinweise zur Verschonungsregelung gegeben. Bisher wurden Unternehmen von der Erbschaftsteuer teilweise bzw. voll verschont, wenn sie 85 bzw. 100 % der Lohnsumme in den kommenden fünf bzw. sieben Jahren halten konnten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sieht nun eine zusätzliche Bedürfnisprüfung für größere Betriebe vor. Das Gericht lässt dabei allerdings offen, wer groß ist und wie die Kriterien für eine Bedürfnisprüfung aussehen könnten (Paulus/Reggelin a.a.O.).

Das Konzept des Bundesfinanzministeriums will eine Bedürfnisprüfung davon abhängig machen, ob das erworbene begünstigte Vermögen eine Freigrenze von 20 Millionen Euro übersteigt oder nicht:

- Liegt der Erwerb unterhalb von oder bei 20 Millionen Euro, so greifen die bisherigen Regelungen zur Lohnsumme und den Haltefristen.
- Bei Überschreiten der Freigrenze wird eine Besteuerung des betrieblichen Vermögens von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht. Nur wenn der Erwerber persönlich unter 50 %-iger Einbeziehung des bestehenden oder übertragenen Privatvermögens nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort zu begleichen, soll eine Stundung möglich sein oder unter bestimmten Voraussetzungen der Restbetrag der Steuerschuld erlassen werden.

Nach Auskunft des Bundesfinanzmininsteriums soll es sich um erste Eckpunkte handeln.

Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

Die digitale Unternehmensverwaltung -

oder wie die neue GoBD die Unternehmensverwaltung total und langersehnt verändert - zum Vorteil für unternehmen

Die neue GoBD gilt ab 01.01.2015. Keine Änderung der Rechtslage sagt das BMF. Eine drastische Umstellung der Organisation sei notwendig, sagen Experten. Der nachfolgende Beitrag soll zeigen, wo wir als Berater gemeinsam mit unseren Mandanten Vorteile generieren können und müssen.

Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind seit vielen Jahren unverändert. Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ändern sich nicht dadurch, dass die Buchführung jetzt mit Hilfe von EDV-gestützten Techniken erstellt wird.

Zum einen ist die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Belege, Grundaufzeichnungen und Buchungen von Bedeutung. Diese dürfen nicht ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht oder geändert werden. Weiter spielt die Aufbewahrung eine große Rolle. Aufbewahrungspflichtige Dokumente, auch wenn diese elektronisch erfasst sind, müssen in diesem Format unveränderbar aufbewahrt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die zeitgerechte Erfassung der Aufzeichnungen etwa durch eine geordnete übersichtliche Belegerfassung und Ablage.

„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff = GoBD“

Die zentrale Botschaft:

- Das gescannte Dokument steht über dem Originaldokument.
- Alle Kontierungshinweise auf dem Originaldokument gelten als hinfällig, es gilt nur das gescannte Dokument.
- Nach dem qualifizierten Scanvorgang darf der Originalbeleg sofort vernichtet werden. Werden Belege und Dokumente in elektronischer Form aufbewahrt, so ist eine ausschließliche Aufbewahrung in Papierform nicht mehr nötig. Belege und Dokumente müssen ab 2015 in ein gegenständliches Ordnungssystem überführt werden. Das einfache Sammeln der Unterlagen ist out. Damit entsteht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentenablage, um eine Unveränderbarkeit sicherzustellen.

Was bedeutet das für die Praxis:

Bei Kleinstunternehmern reicht da sicher die Ablage in einem Ordner mit z. B. Nummerierung der Belege. Dieser Ordner ist dann vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Werden die Belege im Rechnungswesen verarbeitet, kommt dem Begriff der Unveränderbarkeit eine ganz neue Bedeutung zu. Die ist zu beachten, wenn Belege in elektronischer Form erfasst werden. Jede Veränderung muss dokumentiert und protokolliert werden.

Die Frist zur Festschreibung = Unveränderbarkeit wurde durch die neue GoBD weiter konkretisiert. Die Unveränderbarkeit muss spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung sichergestellt sein. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann die Unveränderbarkeit durch Einsatz von Hardware (fälschungssichere Datenträger) sowie durch Software (Datensicherung, Darstellung von Protokollierungen und Darstellung von Historien) erfolgen. Die Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem erfüllt nach den neuen GoBD die Anforderung an die Unveränderbarkeit regelmäßig nicht. Es müssen zusätzliche Maßnahmen erfolgen, die eine Unveränderbarkeit gewährleisten.

Geschäftsprozesse müssen problemlos und eindeutig nachvollziehbar sein, d. h. durch Darstellung der Verarbeitungsketten wie z. B.

- Von der Registrierkasse bis zum Kontenblatt in der Finanzbuchhaltung
- oder von der Rechnungstellung bis zum Zahlungseingang und der Verbuchung.

Dazu die Bereitstellung aller steuerlich relevanten Daten, Dokumente und Belege für die Betriebsprüfung.

Was weiter im Detail aufbewahrt werden muss, ist im jeweiligen Einzelfall zu klären. Der Betriebsprüfer hat das Recht, auf alle Daten des Unternehmens zuzugreifen, die steuerrechtlich relevant sind. Dies bietet sich m. E. durch ein geschlossenes System zur Erfassung und Speicherung dieser steuerrechtlich relevanten Daten an. So muss im Rahmen der Betriebsprüfung nicht Zugriff auf weitere vorhandene interne Daten des Unternehmens gestattet werden.

Auch mögliche Schnittstellen müssen geprüft werden (Festlegung von Zugriffsrechten: Mitarbeiter, Abteilungen, Inhaber etc.). Nach der GoBD muss bei der Einrichtung der DV-Systeme auch die Dauer der Aufbewahrungspflichten beachtet werden (Verträge, Rechnungseingang, Rechnungsausgang, Korrespondenz per Brief oder auch Mail fallen dann, wenn sie steuerrelevante Daten enthalten, auch unter den Status der Unveränderbarkeit).

Für die Darstellung eines geschlossenen Systems verlangt die Finanzverwaltung eine Verfahrensdokumentation. Diese muss bestimmten Anforderungen genügen. Das erklärt sich nach der GoBD so:

„Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht, muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation muss verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein."

Danach muss die Verfahrensdokumentation aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und Betriebsdokumentation bestehen.

Was ist im Detail zu regeln?

- Es gibt nach der GoBD ab 2015 keine vierteljährlichen oder jährlichen Buchhaltungen mehr.
- Die Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen ist unbedenklich.
- Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.
- Eingangsrechnungen sind innerhalb von acht Tagen kontokorrentmäßig zu erfassen.
- Die monatliche Finanzbuchhaltung hat bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats zu erfolgen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen bis zur Erfassung nicht verloren gehen, z. B. durch Vornahme einer laufenden Nummerierung.
- Geschäftsvorfälle sind fortlaufend und vollständig zu erfassen; ein zeitlicher Abstand ist nicht zulässig.

Das sind Anforderungen, denen wir ab sofort gerecht werden müssen.

Warum dann die Belege und Dokumente nicht gleich bei Eingang scannen und sich eines professionell eingerichteten Systems mit erprobter Software bedienen, das diese Voraussetzungen sicherstellt?

Der Grundsatz lautet: Nach dem Scanvorgang darf die weitere Bearbeitung nur mit der elektronischen Version erfolgen. Die Belege in Papierform sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen. So ist es nicht mehr möglich, Bemerkungen oder Ergänzungen auf den in Papierform aufbewahrten Belegen anzubringen.

Mit BFH-Beschluss vom 26.09.2007 (I B 53, 54/07) ist die Vernichtung von Originalbelegen nach dem Digitalisieren z. B. in Form von PDF- oder TIFF-Dateien zulässig.

Unternehmen, die mit Dokumentenmanagement und Digitalisierung beschäftigt sind, haben lange auf diesen Moment gewartet. Die neue GoBD gibt Hinweise für die gesamte Dokumentenverwaltung.

Seit langem warten wir darauf, dass der Gesetzgeber eine Entscheidung bei einem digitalisiert verarbeiteten Belegwesen trifft. Digitalisierte Belege mussten z. B. zur Sicherung des Vorsteuerabzugs bisher weiter im Original aufbewahrt werden.

Seit Januar 2015 ist es endlich soweit. Das digitale Dokument hat Vorrang vor dem Original und steht damit steuerrechtlich über dem Originaldokument. Alle nehmen das zur Kenntnis, aber niemand denkt darüber nach, was das für ein nach „modernen" Grundsätzen geführtes Unternehmen wirklich bedeutet.

Wir stellen uns vor, wie Unternehmen und Steuerberatungskanzleien in der Zukunft aussehen. Dort, wo trotz bereits fortgeschrittener Digitalisierung heute immer noch Ordner und manchmal sinnlose, seit vielen Jahren unveränderte Ablagemethoden gelten, werden in der Zukunft schnelle EDV-Programme und Methoden zur Volltextsuche ganz einfach und ohne großen Aufwand über alles Auskunft geben, was EDV-Systeme können.

Diese komplexen digitalen Ablagesysteme gibt es natürlich heute in vielen Variationen und Ausprägungen.

Die logische Konsequenz ist unser Angebot, die Organisation der Belegbearbeitung zwischen Mandant und Kanzlei weiter ganz eng zusammenzuführen.

Und genau das ist unser Thema:

Niemand kann eigentlich damit noch warten. Eine ganze Branche von Archivierungsunternehmen wird sich auf uns stürzen, um ihre Archivierungslösungen zu vermarkten. Diesen Unternehmen ist es egal, wie unser Unternehmen in Verbindung mit der laufenden Buchhaltung funktioniert.

Das ist uns nicht egal:

Scannen müssen wir auf jeden Fall, wenn digitalisiert werden soll. Früher oder später muss es jeder.

Wenn über ein separates Archivierungssystem gescannt wird, ist nichts gewonnen. Es muss nach wie vor der Beleg für Zwecke der Besteuerung im Original aufbewahrt werden.

Nur in Verbindung mit der digitalisierten Buchhaltung ist mit der Sicherstellung der Unveränderbarkeit die Verwahrung der Belege im Original nicht mehr erforderlich.

Wir als Unternehmer betrachten Probleme aus den Fachgebieten nicht als Problem, sondern als Herausforderung. Was uns nervt, sind die Tag für Tag zu erledigenden aber dennoch wichtigen Verwaltungsthemen.

Dabei müssen wir schnell handeln, denn das Jahr 2015 seit Inkrafttreten der GoBD läuft bereits.

Das Finanzamt:

Ein Monat ist schnell vorbei. Die Belege müssen zum Steuerberater. Immer im letzten Moment. So muss auch der Steuerberater im letzten Moment arbeiten und bekommt nur wenig Zeit für eine langfristige Beratung oder Planung.

Das ist aber nicht alles: Als Mandant haben Sie zwangsläufig unterschiedliche Ablagen. Vor Erstellung der Buchhaltung, danach möglicherweise nach Rückgabe des Buchhaltungsordners. Dieser wird abgeholt oder kommt per Post. Ein Teil der Belege kommt per Fax oder per Mail.

Und immer wieder die Sucherei, wenn mal ein Beleg bzw. eine Rechnung gebraucht wird. Wo suchen wir: Im Sortierstapel der Ablage oder in einem Ablageordner.

Damit ist ab sofort Schluss.

Unsere Bank:

Rechnungen müssen bezahlt werden. Wo sind die Belege?

Vor der Erstellung der Buchhaltung? Nach der Erstellung? Existiert ein Ordner offene Rechnungen oder bezahlte Rechnungen?

Und wenn dann die Rechnung bezahlt ist: Geben wir alle Daten der Rechnung bei der Bezahlung ein?

Das wäre dann schon das zweite Mal, dass wir diese Daten erfassen.

Beim Rechnungseingang kontrollieren wir die Rechnungsdaten, bei der Zahlung geben wir die Werte wieder ein und kontrollieren den Zahlungsvorgang. Bei der Verbuchung dann zum dritten Mal.

Ist das wirklich noch zeitgemäß?

Unsere Ablage:

Wir müssten eigentlich täglich unsere Ablage erledigen. Nur so sind wir in der Lage, alles wiederzufinden. Da das aber niemand wirklich macht, muss eine andere Lösung her. Wir wollen nicht nur Belege finden, sondern deren Inhalte wie z. B. Artikel-Nr., Lieferanten, Preise oder Mengenangaben.

Das hat uns schon immer genervt.

Der Gesetzgeber hat mit der neuen GoBD die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung auf eine digitale Basis gestellt und damit neue Maßstäbe gesetzt.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen:

Wieviel Zeit benötigen wir für Suchaktionen?

Welche Kosten verursacht das?

Mit Einsatz des digitalen Belegwesens arbeiten wir komplett anders.

- Mit dem Einsatz der digitalen Ablage sind sämtliche Unterlagen ständig verfügbar.

- Egal, wo wir sind, mit einem Internetzugang sind wir immer online und haben Zugriff auf Belege und Dokumente.

- Alles an einem Ort: Belege, Dokumente von Kunden und Lieferanten, Mails, Faxe.

- Und alles mit einer Volltextsuche über sämtliche Dokumente und Belege, mit z. B. Eingabe einer Artikel-Nummer sind sämtliche Dokumente im Zugriff, die diesen Artikel enthalten.
  Und das alles mit einer zusammenhängenden Software.

Ein einziges Programm bearbeitet alle Varianten des Posteingangs. Brief, Fax, Mail. Und daneben haben wir noch Zugriff auf Daten des Rechnungswesens. Wenn notwendig, auch mit unterschiedlichen Zugriffsrechten der Mitarbeiter oder Unternehmer.

Alles, was auf den Schreibtisch kommt, wird gescannt. Der Scanner muss die Anforderungen der GoBD erfüllen. Scanner gibt es bereits zu geringen Beträgen. Natürlich geht das auch über das Kopiergerät.

Für die Anerkennung nach den GoBD ist ein sog. Workflow notwendig. Dieser wird einmalig festgelegt und beschrieben. Hinweis auf die oben beschriebene Verfahrensdokumentation.

Nur mit einem Programm bearbeiten wir alle möglichen Varianten des Posteingangs, Brief, Fax, Mail.

Jeder kann damit arbeiten. Eingestellte Profile wissen genau, wer was darf und kann.

Wer alleine arbeitet, dann ist das Programm auf einem PC. Wer auf einem Server arbeitet, kann Mitarbeitern und sich selbst unterschiedliche Zugriffsrechte zuweisen. Mitarbeiter können z. B. dasselbe Programm nutzen, aber nicht das Gleiche sehen, weil jeder ein eigenes Profil hat.

Mit der von uns eingesetzten hmd-Software kann so verfahren werden. Dokumente und Belege werden mit der hinterlegten Verfahrensdokumentation

- direkt in das Dokumentenarchiv des jeweiligen Geschäftspartners geschoben,

- direkt zur Finanzbuchhaltung gegeben,

- erst einem prüfenden Sachbearbeiter übertragen,

- möglicherweise zu einer Endkontrolle, bevor ein Beleg in die Buchhaltung geht,

- zurück zum Absender mit Begleitbrief oder per Mail z. B. wegen bestehender Reklamationen.

Wenn dann alles ok ist, kann der Beleg weiter verarbeitet werden. Mit einem Klick ist alles erledigt.

Schaubild ①

Mit der Einbindung des Workflows in das Rechnungswesen haben wir einen aktuellen Zugriff auf das Rechnungswesen. Bei der täglichen Erfassung sind wir immer aktuell und haben Zugriff auf alle Dokumente, unsere offenen Posten, den Zahlungsverkehr, unsere Liquidität und die aktuellen Bankdaten.

Liquidität ist mit das Wichtigste in einem Unternehmen.

Mit der eingesetzten hmd-Software ist es als Berater unsere Aufgabe, die dafür notwendigen Daten permanent aktuell vorzuhalten. So ist unser Mandant immer auf Augenhöhe mit seinem Banker.

Damit das so ist, rufen wir für unsere Mandanten, für die wir täglich buchen, alle Bankbewegungen ihrer Konten – natürlich mit ihrer Zustimmung – elektronisch ab. Die Bankdaten werden täglich eingespeist, ohne dass unser Mandant dafür einen Finger rühren muss.

Nach Freigabe eines Belegs geht dieser in die Finanzbuchhaltung und wird verbucht. Er geht sofort in die offenen Posten. Wenn der Mandant es wünscht, kann er z. B. den gescannten Beleg sofort oder später über das Programm bezahlen. Das muss nicht über ein dafür eingerichtetes Banking-Programm erfolgen, sondern sofort und über die von uns zur Verfügung gestellte Software. Heute fassen Sie jeden Beleg drei Mal an (Prüfung, Zahlung und Einstellung in den Ordner für die Fibu zur Verbuchung). Jetzt einfach zahlen, den Rest erledigen wir bei der Abwicklung der Buchhaltung.

So sind Unternehmen richtig organisiert. **Schaubild ②**

Und das jeden Tag aktuell.

Wo sind die Dokumente gespeichert?

Auf dem Server im Unternehmen oder in einem Rechenzentrum.

Über ein extra dafür eingerichtetes Cockpit ist der Zugriff auf die eigenen Firmendaten möglich.

Schaubild ③

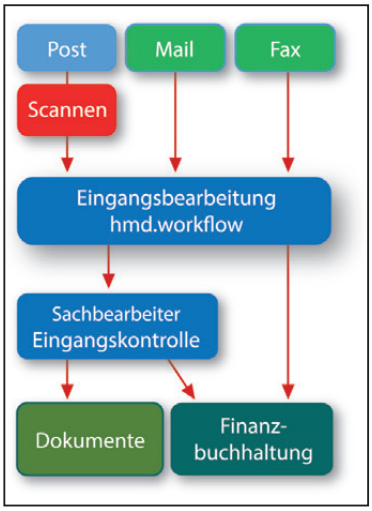

①

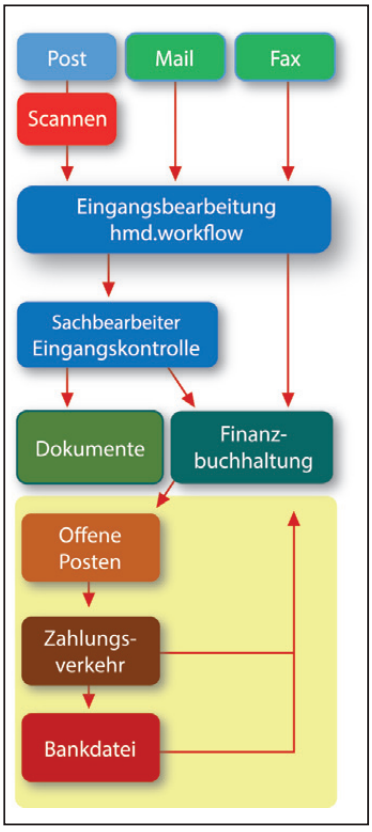

②

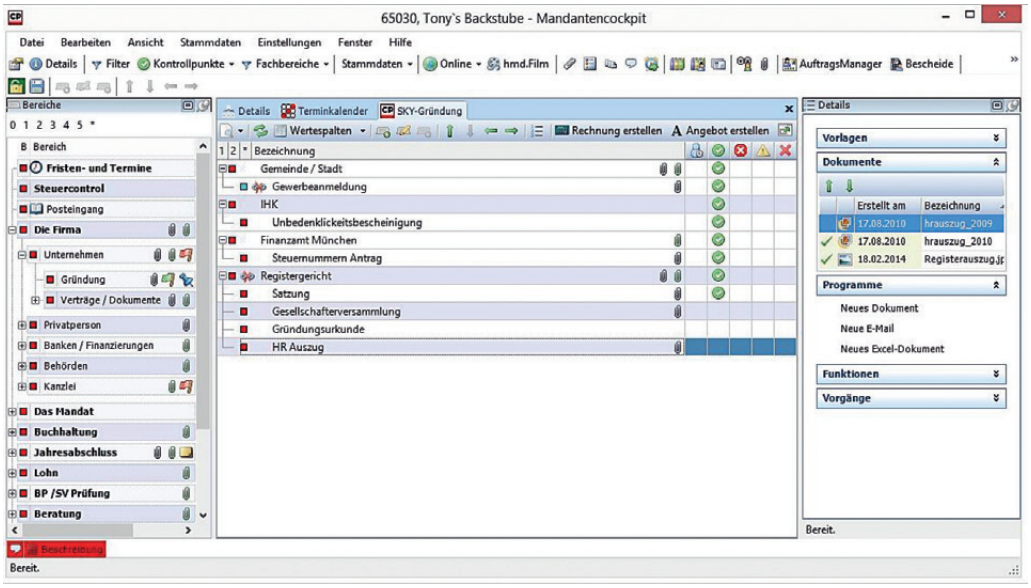

③

Sämtliche Dokumente können über eine Volltextsuche gefunden werden. Und das geht so:

Es ist nicht notwendig zu wissen, wo das Dokument abgelegt ist. Mit der Volltextsuche werden sämtliche Belege gefunden, die auf einem Festplattenlaufwerk waren. Die Volltextsuche greift nicht nur auf Word- oder Excel-Dokumente, sondern auf viele Formate wie z.B. PDF, JPEG etc. zu. Und das in Sekundenschnelle. **Schaubild ④**

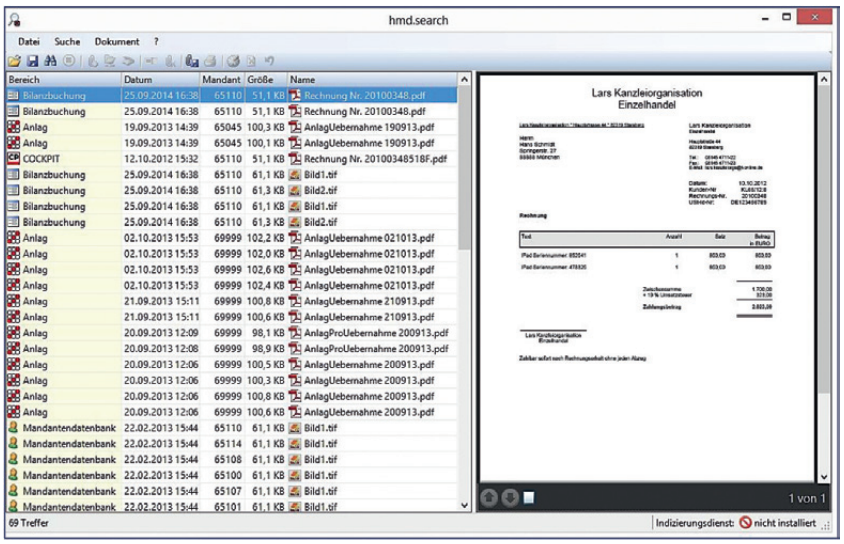

④

Und dann noch ganz „nebenbei" sind die Finanzen und Belege perfekt organisiert.

Ablage, Finanzbuchhaltung sind fest im Griff. Egal, ob der Steuerberater täglich oder wöchentlich die Geschäftsvorfälle verbucht oder die Buchhaltung selbst erstellt wird.

Die offenen Posten auf einen Blick. Die OP-Liste der Debitoren und Kreditoren ist immer aktuell. **Schaubild ⑤**

Der Zahlungsverkehr kann ebenfalls über diese Software erfolgen. Vor dem Zahlungslauf gibt es noch ein kleines Programm „Zahlungsvorschlag", mit dem die Zahlungen generiert werden können. Das geht auch dann, wenn mit mehreren Banken gearbeitet wird.

Es wird eine Zahlungsdatei für jedes beteiligte Bankkonto erstellt. Zahlungen können entweder sofort oder auf später terminiert werden. Dann wird die über das Programm erstellte Datei in die Banksoftware eingelesen und der Vorgang ist abgeschlossen.

Neben der laufend geführten OPs für die Kunden und Lieferanten ist ein Blick auf die Liquiditätsvorschau immer auf dem Bildschirm ersichtlich. **Schaubild ⑥**

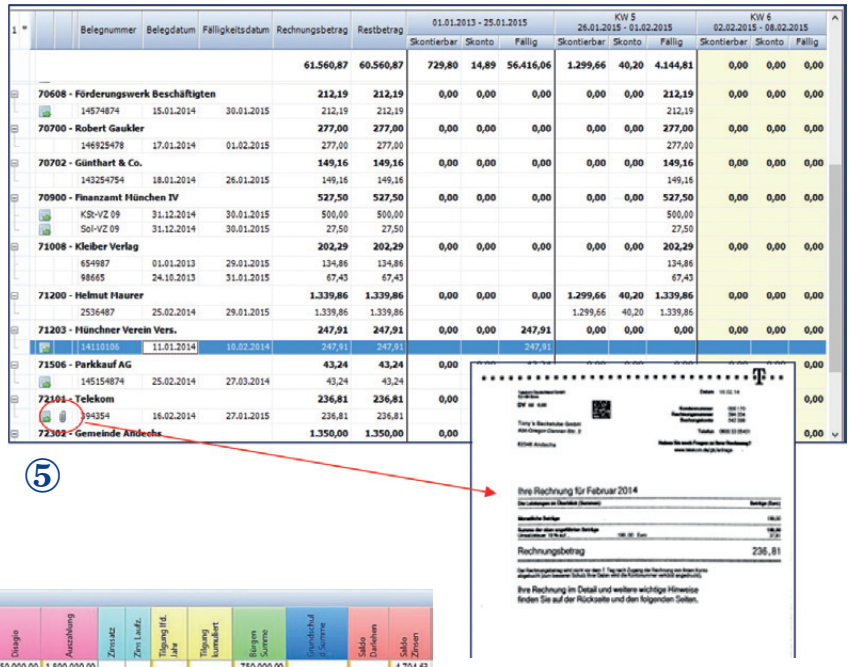

⑤

⑥

Auch hier alles auf einem Bildschirm.
Egal, ob Brief, Fax oder Mail. Alles steht zur Verfügung. Und dann noch die Dokumente in Sekundenschnelle mit der Volltextsuche auf den Bildschirm holen. Das sollten Sie sich einfach zeigen lassen.

Bei der Erstellung des Workflows stehen wir gern zur Verfügung.

Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

Kassenbuchführung im Visier der Betriebsprüfer

Der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung kommt eine besonders hohe Bedeutung zu, weil Betriebsprüfer sie oft als Indiz für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung heranziehen. Ganz besonders gilt dies für Unternehmen mit einem hohen Barzahlungsanteil, z. B. in der Gastronomie oder im Einzelhandel (G. Krüger, Kassenführung (HGB), BKK Online-Beitrag 2014).

Das Risiko einer Nachversteuerung von Betriebseinnahmen im Rahmen einer Betriebsprüfung ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Auslöser hierfür ist allerdings nicht eine zunehmende Vernachlässigung der ordnungsmäßigen Belegführung durch die Unternehmer. Vielmehr hat sich die Herangehensweise der Betriebsprüfer grundlegend verändert.

Während früher die echte Belegprüfung im Mittelpunkt stand, ist seit einigen Jahren zunehmend die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung insgesamt zentrales Thema. Dies bedeutet, dass das Ziel der Prüfung das Finden eines strukturellen Mangels insbesondere im Bereich der Kassenbuchführung ist, welcher aus Sicht der Finanzverwaltung eine pauschale Hinzuschätzung der Bareinnahmen i.H.v. bis zu 10 % generell rechtfertigt.

Dabei sollte die Kreativität der Betriebsprüfer nicht unterschätzt werden.

Wer ist zur Kassenbuchführung verpflichtet?

Zur Kassenbuchführung sind alle Unternehmer verpflichtet, die eine Bilanz nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG erstellen.

Damit fallen Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermitteln, nicht unter diese Regelung. Diese Unternehmen müssen ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzeichnen. Eine allgemeine Aufzeichnungspflicht besteht nicht. Eine Aufzeichnungspflicht für Überschussrechner ergibt sich aber aus § 22 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift sind die vereinnahmten Entgelte und der Eigenverbrauch aufzuzeichnen.

Hinweis auf ein Urteil des FG Sachsen-Anhalt vom 19.5.2014 – 5 K 1165/10:
In diesem Urteil ging es um eine Hinzuschätzung wegen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung bei einem Überschussrechner. Das Finanzgericht hat entschieden, dass auch in diesen Fällen Hinzuschätzungen auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn vereinzelt erhebliche Kassenfehlbeträge festgestellt werden. Voraussetzung der Hinzuschätzung war allerding das Vorliegen einer Kassenbuchführung des Steuerpflichtigen.

Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird.

Wie ist eine Kasse zu führen?

Sämtliche Bareinnnahmen und Barausgaben eines Unternehmens sind täglich, richtig und vollständig festzuhalten (§ 146 Abs. 1 AO).
Von dieser Vorschrift gibt es lediglich eine Ausnahme: Gemäß BFH-Urteil vom 31.7.1974 – I R 216/72 (BStBl. 1975 II S. 96) ist eine Kassenbuchführung auch dann noch ordnungsgemäß, wenn wichtige betriebliche Gründe es erforderlich machen, dass die Aufzeichnungen erst am nächsten Werktag erfolgen. Weiterhin muss der rechnerische Kassenbestand mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen. Kleben und Radieren sind nicht zulässig. Ein fehlerhafter Eintrag ist zu streichen und der zutreffende Eintrag ist nachzuholen. Die dazugehörigen Belege (keine Buchung ohne Belege) sind fortlaufend zu nummerieren (W. Adomat, Das ordnungsgemäße Kassenbuch – eine große Herausforderung, NWB Nr. 51 vom 15.12.2014).

Die tägliche Abrechnung einer Kasse ist in der Regel wie folgt gegliedert:

Kassenbestand am Ende des Geschäftstages
+ Kassenausgaben im Laufe des Tage
./. Kassenbestand des vorherigen Geschäftstages
./. Sonstige Kasseneinnahmen
= Tageseinnahmen

Es handelt sich um eine retrograde Methode, um die täglichen Einnahmen zu ermitteln (W. Adomat, a.a.O.).

Wie ist ein Kassenbuch aufgebaut?

Der Aufbau eines Kassenbuches sieht in der Regel wie folgt aus:

- Datum
- Belegnummer
- Umsatzsteuersatz
- Betrag der Einnahme (Soll)
- Betrag der Ausgabe (Haben)
- Aktueller Kassenbestand
- Buchungstext

Was bedeutet die Unveränderbarkeit der Kassenbuchführung?

Die Unveränderbarkeit der Kassenbuchführung ergibt sich aus § 146 Abs. 4 AO. Nach dieser Vorschrift darf eine Aufzeichnung nicht oder nur insoweit verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt weiterhin festgestellt werden kann.

Wie sind Privatentnahmen bzw. -einlagen aufzuzeichnen?

Bei Privatentnahmen bzw. -einlagen existieren in der Regel keine Belege. In solchen Fällen können Eigenbelege erstellt werden. U. E. reicht es aus, wenn bei entsprechenden Sachverhalten die Eintragung in das Kassenbuch als Beleg dokumentiert ist. Den Nachweis über die täglichen Bareinnahmen zu führen, ist häufig der schwierigste Teil der Kassenbuchführung.

Liegen z. B. Bons oder Z-Bons als Nachweise über die Bareinnahmen vor, sind diese als Belege hinzuzufügen. Liegen Einnahmen mit unterschiedlichen Steuersätzen vor (19 % bzw. 7 % USt) sind diese getrennt aufzuführen.

Berücksichtigung von Kassenfehlbeträgen

Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, ist dieser zu vermerken. In der Regel ergibt sich dabei häufig ein Kassenminusbestand, d. h., die Ausgaben sind höher als die Einnahmen. Um das zu vermeiden, ist es wichtig, die Einnahmen und Ausgaben in korrekter Reihenfolge einzutragen, damit es bei der Betrachtung der Tagessummen nicht zu Fehlbeträgen kommt.

Die Kassenführung ist in diesen Fällen sofort zu berichtigen.

Betriebsprüfer verproben in der Regel die Kassenein- und -ausgaben der jeweiligen Tage, um mögliche Fehlbeträge festzustellen.

Werden im Rahmen einer Betriebsprüfung Kassenfehlbeträge festgestellt, wird der Betriebsprüfer die gesamte Buchführung als nicht ordnungsgemäß verwerfen. Hier sind Hinzuschätzungen die Folge, was zu erheblichen Steuernachzahlungen führt.

.

Organisatorische Hinweise

Jedes Unternehmen sollte über eindeutige Organisations- oder Arbeitsanweisungen für die Kassenführung verfügen. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte geregelt sein (G. Krüger, a.a.O.):

- Ablauf der Kassenübergabe (sachlich, personell),
- Abstimmung zwischen Haupt- und – falls vorhanden – Nebenkassen (sachlich und personell),
- Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung (sachlich und personell),
- Aufbewahrung der Kassenschlüssel (ortsbezogen),
- Aufbewahrung der vorgeschriebenen Kassenbelege (ortsbezogen),
- Bereitstellung von Falschgeldprüfgeräten an den Kassen (sachbezogen),
- Durchführung der Belegbearbeitung und Belegprüfung (sachlich und personell),
- Festlegung einer Begrenzung der Geldscheinhöhe, ggf. nach in- und ausländischen Währungen, z. B. „Keine Annahme von 500 €-Geldscheinen!“ (sachbezogen),
- Festlegung der Kassenabschlussverantwortlichen (personell),
- Festlegung der Verantwortlichen für die Kassenbestandsaufnahme, -auswertungen und -abstimmung (personell),
- Kassenverantwortlichkeit – generelle (personell),
- Verfügung über die Kassenschlüssel (personell),
- Verwahrung der Kassenbestände nach Kassenschluss (sachlich und personell).

Führung eines Kassenbuches per EDV

Wird ein Kassenbuch per EDV geführt, gelten die obigen Anforderungen entsprechend. Das Kassenbuch muss unveränderbar sein, d. h. eine Kassenbuchführung z. B. in Form einer Excel-Tabelle ist nicht zulässig. Es werden unterschiedliche Kassenbuchsysteme angeboten. In der Regel ist es vorteilhaft, die elektronische Kassenbuchführung in das Buchführungssystem zu integrieren. Manipulationen müssen auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

Bei PC-Kassen gilt ebenfalls die Unveränderbarkeit der Daten. Sämtliche Daten der Kasse müssen unveränderbar sein. Weiter sind bei EDV-Kassenbüchern die Grundsätze der ordnungsgemäßen DV-Verarbeitung der Finanzverwaltung bei Buchungssystemen zu beachten.

Bei Registrierkassen müssen die Tagessummenbons mit zu den Belegen genommen werden (Z-Bons). Mit dem Ausdruck der Z-Bons bei Geschäftsschluss wird der Kassenumsatzspeicher wieder auf € 0,00 gesetzt.

Abschließender Hinweis

Am 14.11.2014 hat das BMF das lang erwartete Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD)“ veröffentlicht. Hinweis auf den Beitrag in diesem Heft, Seite 8.

Übergangsregelung bis zum 31.12.2016

Nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 müssen Registrierkassen den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen (diese müssen elektronisch auslesbar sein). Diese Voraussetzungen müssen bis spätestens 31.12.2016 erfüllt sein.

Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

Kein doppelter Jahresurlaub

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Kündigung im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ist eine Zwölftelung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs unzulässig. Dem Arbeitnehmer steht der gesamte noch nicht genommene gesetzliche Urlaub zu.

Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle im zweiten Halbjahr hat der Arbeitnehmer keinen weiteren Anspruch auf Urlaub.

Diese Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 16.12.2014 bestätigt.

Bei Wechsel eines Arbeitnehmers in ein neues Arbeitsverhältnis muss dieser dem neuen Arbeitgeber mitteilen, inwieweit sein früherer Arbeitgeber den Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr erfüllt hat.

Der alte Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen. Der neue Arbeitgeber sollte bei Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im zweiten Kalenderhalbjahr die Vorlage einer derartigen Urlaubsbescheinigung verlangen. Damit können Doppelansprüche ausgeschlossen werden.

Andrea Wenningmann-Pettirsch
Rechtsanwältin,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 40 60

Arbeitszeitrecht

Mit dem Arbeitszeitgesetz werden zur Sicherung der Arbeitnehmergesundheit die höchst zulässige Arbeitszeit begrenzt, Mindestruhepausen während der Arbeit und zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie die Einhaltung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen festgesetzt.

Von diesen Arbeitszeitregelungen werden alle volljährigen Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten erfasst. Das Arbeitszeitgesetz findet u. a. keine Anwendung bei leitenden Angestellten. Im öffentlichen Dienst, der Luftfahrt, Binnenschifffahrt und im Straßentransport gelten Sonderbestimmungen.

Arbeitszeit ist der Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeitsleistung an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung steht.

Es kommt nicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung an. Beginn und Ende der Arbeitszeit sind nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Maßgeblich sind der räumliche, organisationsbedingte Bezug zum Betrieb sowie die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers.

Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zum Betrieb, sogenannte Wegezeiten gehören grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit. Wege vom Betrieb zu außerhalb gelegenen Arbeitsorten zählen regelmäßig zur Arbeitszeit, ebenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer selbst mit dem eigenen PKW fährt und dies der unmittelbaren Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dient.

Von der gesetzlichen Arbeitszeit erfasst sind auch Vor- und Nacharbeiten, wie z. B. die Materialausgabe durch den Arbeitgeber, betriebsbedingte Wartezeiten oder das Säubern des Arbeitsplatzes.

Die werktägliche Arbeitszeit (Montag – Samstag) darf grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten, 48-Stunden-Woche.

Sie darf aus jedem Grund ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Innerhalb eines Ausgleichszeitraums, der arbeitnehmerbezogen ist, von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen muss die verlängerte Arbeitszeit auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich, d. h. 48 Stunden wöchentlich ausgeglichen sein.

Die Obergrenze von 10 Stunden ist zwingend.

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Ruhezeit ist der Zeitraum zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn desselben Arbeitnehmers am Folgetag. Folgetag ist nicht der Kalendertag sondern der individuelle Arbeitstag.

Nachtarbeit ist Arbeit, die mehr als 2 Stunden Nachtzeit erfasst. Nachtzeit ist die Zeit von 23 – 6 Uhr.

Nachtarbeitnehmer sind Arbeitnehmer im Schichtsystem und ansonsten diejenigen, die an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr Nachtarbeit leisten. Abzustellen ist auf die arbeitsvertragliche Verpflichtung, nicht auf die tatsächlich geleistete Arbeit.

Die werktägliche Arbeitszeit eines Nachtarbeiters von zulässigen 8 Stunden darf auf 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb eines Kalendermonats oder 4 Wochen im Durchschnitt acht Stunden täglich nicht überschritten werden.

Das Arbeitszeitgesetz gestattet hinsichtlich der Regelungen zur werktäglichen Arbeitszeit, zu Ruhepausen und Ruhezeiten sowie zur Nacht- und Schichtarbeit abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zu treffen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer von 0 – 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

Sonderregelungen gelten in mehrschichtigen Betrieben, für Kraftfahrer und in Bäckereien/Konditoreien.

Von der sonn- und feiertäglichen Arbeitsruhe generell ausgenommen sind u. a. Beschäftigungen in Not- und Rettungsdiensten, bei der Feuerwehr, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen und in Gaststätten.

Hier sind jedoch eine Reihe von Ausgleichsregelungen zu beachten.

Die Lage der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag.

Sofern in dem Einzelarbeitsvertrag hinsichtlich Lage und Dauer der Arbeitszeit keine Regelung getroffen wurde, gilt das Betriebsübliche. Sofern nicht in den Kern der Vertragsbedingungen eingegriffen wird, unterliegen Veränderungen dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes obliegt in NRW der Bezirksregierung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zum Arbeitszeitnachweis vorzulegen.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet. Schwerwiegende Verstöße stehen unter Strafe.

Andrea Wenningmann-Pettirsch
Rechtsanwältin,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 40 60

Erfolgreich bei Reher & Collegen, Münster

Sandra Buchheister

Im April 2015 wurde Frau Sandra Buchheister vor der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe zur Steuerberaterin bestellt.

Die Gesellschafter der Reher & Collegen Steuerberatungsgesellschaft haben Frau Buchheister mit Freude als Gesellschafterin in die Gesellschaft aufgenommen und zur Geschäftsführerin bestellt.

Frau Buchheister ist seit 1994 Mitarbeiterin in unserer Gesellschaft. Nach der Ablegung der Prüfung zur Steuerfachangestellten in 1994 hat sie in 1998 die Zusatzqualifikation zur Bilanzbuchhalterin abgelegt. Frau Buchheister ist gebürtige Münsteranerin, verheirat und hat 2 Kinder.

W&P Gruppe unterstützt Triathletin

Seit dem 01.01.2015 wird Lina Völker von der W&P Gruppe bei der Ausübung Ihres Sportes unterstützt. Die 16-jährige Vredenerin besucht die 11. Klasse des Gymnasiums. Ihre Leidenschaft ist der Ausdauersport Triathlon. Triathlon ist eine Kombination aus Schwimmen, Radfahren und Laufen.

Schon in jungen Jahren ging Lina mit ihrer Mutter regelmäßig auf den Sportplatz um ihrem Vater beim Training zuzuschauen und ihn bei Wettkämpfen zu unterstützen. Im Jahre 2003, kurz nachdem sie schwimmen konnte, absolvierte sie erfolgreich ihren ersten Triathlon. Damals noch auf einem geliehenen Rad. Doch der Ehrgeiz war geweckt und ein eigenes 24-Zoll-Rennrad beschafft. Seitdem betreibt Lina den Leistungssport intensiv unter der Leitung ihres Vaters. Das Gespann aus Vater und Tochter, Trainer und Sportlerin konnte schon viele kleine und große Erfolge feiern. Zu diesen Erfolgen gehören unter anderem diverse erste und zweite Plätze bei NRW Meisterschaften sowie zweite und dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften. Dabei bewältigt Lina 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 5 km Laufen, die sogenannten Sprintdistanzen. Mittlerweils gehört Lina dem D/C Kader der deutschen Triathlon Nationalmannschaft an. Sie wird sich in diesem Jahr auf den Deutschlandcup, einige Europacups sowie auf die erste Triathlon Bundesliga konzentrieren.

Die ersten Wettkämpfe 2015 konnte Lina bereits erfolgreich absolvieren. Nach den Europacup Wettkämpfen in Portugal (10. Platz) und Melilla (4. Platz) belegt sie in den Junior European Rankings der Frauen den ersten Platz.

Weitere Details zum Sport sowie einen Blog, in dem sie aktuelle Ereignisse niederschreibt, finden sich auf Linas Homepage (www.linavoelker.de).

Lina trainiert für den Verbleib in der Nationalmannschaft und möchte Deutschland auch bei internationalen Wettkämpfen vertreten. Dabei soll natürlich auch der ein oder andere Podestplatz herausspringen. Neben der sportlichen Seite ist es Lina ein zentrales Anliegen, sauberen und fairen Sport zu zeigen.

Wir wünschen Lina für die anstehenden nationalen und internationalen Wettkämpfe viel Erfolg.

Die W & P - Beratungsgruppe

Beckschäfer & Kipke GbR
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung, Rechtsberatung
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Lünen; Tel. 0 23 06/7 00 70
www.beckschaefer-kipke.de
info@beckschaefer-kipke.de

BWK Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0
Lünen; Tel. 0 23 06/7 00 70
www.bwk-treuhand.de
info@bwk-treuhand.de

Bertling, Ritter und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/2 08 80
www.bertling-ritter.de
info@bertling-ritter.de

Dr. Egbert Böing
Rechtsanwalt u. Notar
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/93 31-0
www.ra-boeing.de
boeing@ra-boeing.de

Cyganek & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0
www.cyganek-collegen.de
info@cyganek-collegen.de

Festing, Wiese & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinheim; Tel. 0 52 33/9 49 90
www.festing.de
info@festing.de

Greveler und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Haltern am See; Tel. 0 23 64/9 37 70
www.greveler.de
info@greveler.de

Reher & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Münster; Tel. 02 51/49 09 60
www.reher-collegen.de
info@reher-collegen.de

Dr. Reiners • Wiese • Stegemann
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinfurt-Borghorst; Tel. 0 25 52/9 37 60
Rheine; Tel. 0 59 71/9 48 26 03
www.dr-reiners.de
info@dr-reiners.de

Spietenburg & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG
Münster; Tel. 02 51/49 09 60
www.spietenburg-collegen.de
info@spietenburg-collegen.de

Wiese & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de
info@wiese-und-partner.de

UBG
GmbH & Co. KG
Management und Personalberatung
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 61 35
www.ubg-beratung.de
info@ubg-beratung.de

P: M-I-T
Partner für den Mittelstand
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
www.partner-mittelstand.de
info@partner-mittelstand.de

W & P
BERATUNGSGRUPPE